

Übergangsregierung zu bilden. Diese könne er allerdings wieder mit gewissen Mitgliedern der alten Regierung besetzen. Würde er nur ein Regierungsmitglied entlassen, so trete Artikel 80, Absatz 2 in Kraft. Dann müsste sich der Landesfürst jedoch gemeinsam mit dem Landtag auf einen neuen Regierungsvertreter einigen. Der Landtag dürfe aber auch im Falle einer vollständigen Amtsenthebung der Regierung eine neue Regierung vorschlagen. Diese müsse allerdings auf die Wünsche des Fürsten abgestimmt sein. Falls das nicht zutrifft, bleibe die Übergangsregierung des Fürsten weiterhin im Amt. Während der viermonatigen Übergangsregierung müsse der Landtag der fürstlichen Übergangsregierung entweder das Vertrauen zusprechen oder eben nicht. Stimmt der Landtag der Regierung des Fürsten nicht zu, erlösche ihr Mandat. Somit würde eine regierungslose Zeit folgen. Der Fürst sei demnach gezwungen, die regierungslose Zeit auf eigene Initiative zu überwinden. Er müsse den Landtag auflösen, wonach der Staat nicht mehr funktionieren würde. Das würde gleichzeitig das Notverordnungsrecht des Fürsten auf den Plan rufen. Laut den drei Autoren bewirke dies, dass der Landtag der Übergangsregierung des Fürsten höchstwahrscheinlich zustimmen würde, um eine drohende Krise abzuwenden. Die betreffende Regierung wäre dann für vier Jahre gewählt. (Batliner, Kley, & Wille, 2002, S. 12-13)

Bis 2003 sprach der Artikel 112 der Verfassung die Funktion eines Verfassungs-Interpretationsgerichtshofs zu. Dieser Artikel wurde durch die Verfassungsänderung jedoch gestrichen und durch einen neuen ersetzt. Bis dahin konnte der Staatsgerichtshof im Streitfall zwischen der Regierung und dem Landtag die Bedeutung der Verfassung auslegen und somit über das weitere Vorgehen im politischen Prozess entscheiden. Im Memorandum heisst es: «Der bisherige Art. 112 ist die alleräusserste rechtliche Absicherung des Verfassungsstaates gegenüber der Monarchie [...]» (Batliner, Kley, & Wille, 2002, S. 17) Verliert der Staatsgerichtshof dieses Recht, erlöschen damit auch jegliche Grundlagen eines Verfassungsstaates. Somit werde die Demokratie anfällig für Einschränkungen oder sogar die vollständige Ausschaltung. (Batliner, Kley, & Wille, 2002, S. 16-17)

4.3 Interview mit dem Rechtsanwalt Roman Jenal

Das Memorandum von Batliner, Kley und Wille vermittelt den Eindruck, als wäre sich die Rechtswissenschaftler in diesem Fall einig. Doch in Liechtenstein gibt es auch in diesem Fachkreis Personen, die sich für die heutige Verfassung aussprechen. Der Anwalt Roman Jenal gehört zu diesen Befürwortern. Jenal wurde durch die Online-Umfrage (siehe Kapitel 4.5) auf meine Arbeit aufmerksam. Die Diskussionen um die Demokratiefrage kämen seiner Meinung nach daher, dass sich die Wenigsten ausreichend mit



Abbildung 5: Rechtsanwalt Roman Jenal
(Quelle: www.oberhuberjenal.li)